

Satzung des Vereins „Musikzug 1950 e.V. Battenberg / Eder

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der am 01.04.1950 in Battenberg/Eder gegründete Verein führt den Namen:
Musikzug 1950 e.V. Battenberg/Eder.
- (2) Er hat seinen Sitz in 35088 Battenberg/Eder und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO §§ 51 ff.)".
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Dies erfolgt jeweils unter Ausschluss parteipolitischer, konfessioneller und beruflicher Interessen oder Ansichten.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Ausbildung seiner Mitglieder an Musikinstrumenten und in Notenlehre, sowie Aktivitäten zur Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik, sowie von Gemeinschaft und Zugehörigkeit innerhalb des Vereins.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. Aktive Mitglieder
2. Passive- / fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins, zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen, zu besuchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig und vollständig zu entrichten.
- (3) Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Proben und Auftritten teilzunehmen, die Interessen des Vereins stets zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.
- (4) Die Mitglieder haben die ihnen vom Verein übergebenen Gegenstände wie Instrumente, Uniformen etc. pfleglich zu behandeln und etwaige Schäden unverzüglich dem Vorstand zu melden.
- (5) Schäden am Vereinseigentum, die auf schuldhaftes Verhalten eines Mitglieds zurückzuführen sind, sind zu ersetzen.
- (6) Vereinseigene Gegenstände sind auf Verlangen des Vorstandes unverzüglich zurückzugeben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will hat eine schriftliche Beitrittserklärung auszufüllen. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, sowie Personenvereinigungen werden.

Satzung des Vereins „Musikzug 1950 e.V. Battenberg / Eder

- (2) Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand. Bei Nichtaufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Satzung wird auf der Homepage des Musikzuges veröffentlicht. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen) oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Austritt ist zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.
Das Mitglied bleibt bis zu seinem endgültigen Ausscheiden beitragspflichtig.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden bei:
 - a. erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b. grobem Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins
 - c. Nichterfüllung der sich aus der Zugehörigkeit ergebenden Beitragspflicht
 - d. Unehrenhaften Handlungen
- (2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss ist vom Vorstand zu begründen.
- (4) Nach Bekanntgabe des Ausschlusses ist das Mitglied verpflichtet, alle in seinem Gewahrsam befindlichen Vereinsgegenstände an den Vorstand herauszugeben.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern werden vom Vorstand Personen ernannt:

- (1) Die sich um den Verein oder für die Blasmusik besonders verdient gemacht haben.
- (2) Das 70. Lebensjahr erreicht und mindestens 10 Jahre dem Verein als aktives oder passives Mitglied angehört haben. (Gültig für alle Mitglieder, die dem Verein bis zum 11.03.2005 als Mitglied beigetreten sind).
- (3) Das 70. Lebensjahr erreicht und mindestens 40 Jahre dem Verein als aktives oder passives Mitglied angehört haben. (Gültig für alle Neumitglieder ab dem 12.03.2005)
Bei der Ernennung zum Ehrenmitglied kann ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.

§ 9 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, ab dem 16. Lebensjahr Beiträge zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, wirksam ab dem folgenden Geschäftsjahr.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht auf Antrag ganz oder teilweise befreien.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Alle Vereinsmitglieder haben ein Stimmrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt und nicht auf Dritte übertragen werden.
- (3) Alle volljährigen- und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins können in Vereinsämter gewählt werden.

§ 11 Wahlen

Satzung des Vereins „Musikzug 1950 e.V. Battenberg / Eder

- (1) Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (2) Jedes bei Wahlen anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann nicht auf Dritte übertragen werden.
- (3) Stimmen, deren Ungültigkeit der Wahlleiter der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.
- (4) Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung bei der Wahl vorliegt.
- (5) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Wird durch ein Mitglied geheime Wahl beantragt, so ist diese durchzuführen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung**
- 2. der Vorstand**

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfalle vom 2. Vorsitzenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Geschäftsjahr statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Hessische/Niedersächsische Allgemeine“ (HNA). Die Einberufung erfolgt unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens 7 Tagen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung oder der Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag.
- (4) Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden soll.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Für die Bekanntmachung gilt §13 Absatz 3 entsprechend.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Ihr ist insbesondere die Jahresrechnung des Kassierers und der Jahresbericht des Vorsitzenden schriftlich vorzulegen.
Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - b. Die Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. Neuwahlen des Vorstandes und einzelner Vorstandsmitglieder
 - d. Die Wahl von vier Rechnungsprüfern
 - e. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Die Entlastung des Vorstandes
 - h. Die Auflösung des Vereins
- (7) Die Mitgliederversammlung bestellt vier Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.
- (9) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (10) Zur Durchführung der Vorstandswahlen wird ein Wahlausschuss aus der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern.

Satzung des Vereins „Musikzug 1950 e.V. Battenberg / Eder

- (11)** Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (12)** Beschlussfassungen zur Änderungen der Satzung bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (13)** Beschlussfassungen zur Auflösung des Vereins bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand ist das Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan des Vereins

- (1)** Der Vorstand besteht aus dem:
 - 1. 1. Vorsitzenden (gewählt in geraden Jahreszahlen)
 - 2. 2. Vorsitzenden (gewählt in ungeraden Jahreszahlen)
 - 3. Geschäftsführer (gewählt in ungeraden Jahreszahlen)
 - 4. Kassierer (gewählt in geraden Jahreszahlen)
 - 5. 1. Beisitzer (gewählt in ungeraden Jahreszahlen)
 - 6. 2. Beisitzer (gewählt in geraden Jahreszahlen)
 - 7. 3. Beisitzer (gewählt in ungeraden Jahreszahlen)

Vorstandsmitglieder kraft Amtes:

- a) Dirigent des Hauptorchesters (Musikalische Leitung)
 - b) Dirigent und Jugendleiter des Jugendorchesters (Musikalische und organisatorische Leitung)
-
- (2)** Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - (3)** Der Vorstand, Position 1 bis 7, wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
 - (4)** Der Vorstand wird von dem 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss auch einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Von jeder Vorstandssitzung ist vom Geschäftsführer (im Vertretungsfall von einem anwesenden Vorstandsmitglied) ein Protokoll anzufertigen.
 - (5)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.
 - (6)** Der Vorstand ernennt den Dirigenten des Hauptorchesters und den Dirigenten des Jugendorchesters.
 - (7)** Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
 - (8)** Es bleibt dem Vorstand überlassen, eine genügende Anzahl geeigneter Mitglieder in Funktionsstellen (z.B. Ausbilder, Instrumentenwart, Notenwart usw.) einzusetzen und diese Tätigkeit in einer Aufgabenordnung zu definieren.
 - (9)** Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstands kann durch einen vom Vorstand zu verabschiedenden Geschäftsverteilungsplan geregelt werden, soweit dieser nicht im Widerspruch zu dieser Satzung steht.
 - (10)** Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
 - (11)** Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu berufen.
 - (12)** Scheidet der gesamte Vorstand aus seinen Ämtern aus, bleiben die Mitglieder des ausscheidenden Vorstandes so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
 - (13)** Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 15a Der 1. Vorsitzende

- (1)** Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Er sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

Satzung des Vereins „Musikzug 1950 e.V. Battenberg / Eder

- (2) Mit der Durchführung der Beschlüsse kann der 1. Vorsitzende auch befähigte Vereinsmitglieder beauftragen, die kein Vorstand sind.

§ 15b Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die Zahlungsgeschäfte erledigt der Kassierer in Abstimmung mit dem Vorstand. Er ist berechtigt Zahlungen für den Verein, nach Gegenzeichnung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden, zu leisten.
- (2) Der Kassierer erstellt am Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenbericht, welcher der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zur Genehmigung und Entlastung vorzulegen ist. Die gewählten Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen.
- (3) Die Kasse des Vereins wird spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) von mindestens 2 der 4 gewählten Kassenprüfern geprüft.

§ 15c Die Geschäftsführung

- (1) Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren.
- (2) Verwaltungsausgaben die dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
- (3) In der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

§ 16 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der:
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten; Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit; Sperrung seiner Daten; Löschen seiner Daten.
- (4) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
- (5) Einzelheiten zum Datenschutz können in einer Datenschutzordnung festgelegt werden. Diese bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Über eine etwaige Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Battenberg/Eder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke – insbesondere für Zwecke der Förderung der Jugendhilfe - zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt an die Stelle der am 01.04.1950 beschlossenen, und am 21.10.1993 und 11.03.2005 geänderten Satzung.
- (2) Die Satzung wird rechtlich mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.